



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

Gebührenordnung der Kindertagesstätte Smile

Gemäß § 11 der Satzung gibt sich der Verein Smile e.V. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2010 und mit der Änderung durch die Vorstandsbeschluss am 09.09.2025 folgende Gebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins Smile e.V.

§ 2 Elternbeitrag Kindertagesstätte Smile

Aktuell ist der Verein an die Gebührenvorgabe für das Betreuungsangebot durch den Magistrat der Stadt Dreieich gebunden. Daraus ergeben sich folgende Elternbeiträge:

- a) für die Krippenbetreuung zwischen 7:00 bis 15 Uhr (41,90€/Std.) **335,00 Euro**
- b) für die Krippenbetreuung zwischen 7:00 bis 17 Uhr (41,90€/Std.) **419,00 Euro**
- c) für die Krippenbetreuung zwischen 7:30 bis 15 Uhr (41,90€/Std.) **314,25 Euro**
- d) für die Krippenbetreuung zwischen 7:30 bis 16 Uhr (41,90€/Std.) **356,15 Euro**
- e) 4 Tage Krippenbetreuung zwischen 7:30 bis 16 Uhr und 1 Tag Kinderbetreuung zwischen 7:30 und 15 Uhr (41,90€/Std.) **347,77 Euro**
- f) für alle anderen Splitting-Plätze berechnet sich der Elternbeitrag auf Grundlage des durch den Magistrat der Stadt Dreieich vorgegebenen Stundensatz von 41,90€/Std.

Sollte eine Gebührenvorgabe durch den Magistrat der Stadt Dreieich entfallen, sind die Gebühren für das Betreuungsangebot so zu erheben, dass sie die Gesamtkosten des Betreuungsbetriebes decken. Hierbei sind städtische und sonstige Zuschüsse zum Betreuungsbetrieb von Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag Verein Smile e.V.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 40,00 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Beitrag verpflichten.

§ 4 Aufnahmegebühr Kindertagesstätte Smile

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung fallen keine Gebühren an.

§ 5 Sonstige Gebühren Kindertagesstätte Smile

Monatlich sind für den Aufenthalt in der Kita pro Kind zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten:

Verpflegungspauschale: **100,- Euro**
(Frühstück, Mittagessen, Snack, Getränke)

Die Verpflegungspauschale ist aus Planungsgründen in jedem Monat voll zu bezahlen auch dann, wenn das Kind bereits vor dem Mittagessen abgeholt wird, im Urlaub oder erkrankt ist.

Monatlich sind für die Hygiene in der Kita pro Kind zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten:

Hygienepauschale: **2,- Euro**

(Feuchttücher, Taschentücherboxen, Küchenrollen)

Wird aufgrund von Streik, krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage in der Kita keine Betreuungsleistung erbracht, wird das jeweilige Verpflegungsentgelt ab dem 6. Tag von Amts wegen in voller Höhe rückerstattet. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung mit Mittagessen betreut wurden.

§ 6 Fälligkeit

1. Der Elternbeitrag und die sonstigen Gebühren (Verpflegungspauschale) werden jeweils zum 15. eines Monats per Lastschrift eingezogen.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins Smile e.V. werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
3. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, ist dennoch der volle Jahresbeitrag sofort nach Eingang des Aufnahmeantrages bzw. nach Abschluss des Betreuungsvertrages fällig.
4. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit vereinbartem Betreuungsbeginn wird der Beitrag für den ersten Betreuungsmonat fällig. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Betreuungsbeginn in die Einrichtung, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Der bereits geleistete Beitrag wird nicht zurückerstattet.
5. Wird aufgrund von Streik, krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage in der Kindertagesstätte keine Betreuungsleistung erbracht, wird der Elternbeitrag ab dem 6. Tag in voller Höhe rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Elternbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.

Wird aufgrund personeller Engpässe die Betreuungszeit länger als 10 zusammenhängende Tage reduziert, so erfolgt ab dem 11. Tag eine Erstattung bzw. Verrechnung mit dem nächstfälligen Elternbeitrag in Höhe des gekürzten Stundenumfangs. Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach den Ausführungen des § 2 (Elternbeitrag Kindertagesstätte Smile) dieser Gebührenordnung.

In allen anderen Fällen sind die Betreuungskosten (insbesondere auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte durch Ferien und Feiertage) weiterzubezahlen.

6. Die Betreuungskosten sind auch bei Erkrankung des Kindes oder sonstigem Verzicht auf Inanspruchnahme der für das Kind vereinbarten Betreuungszeiten seitens der Eltern zu zahlen.
7. Die Einrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen außerplanmäßig geschlossen werden. Ist die Schließung von der Leitung der Einrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, wird das anteilige Entgelt für die ausgefallenen Betreuungszeiten rückerstattet; in allen anderen Fällen scheidet eine Rückerstattung aus.

§ 7 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins Smile e.V. wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
2. Ebenso werden die Aufnahmegebühr, der Elternbeitrag sowie die sonstigen Gebühren nach Erteilung der Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren erhoben.

3. Sollte eine Abbuchung des Betrages trotz Lastschriftinzug aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, werden die zusätzlich anfallenden Gebühren dem Mitglied weiterbelastet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde aufgrund der durch die Stadt Dreieich am 09.12.2024 beschlossenen Anpassung der „Kostenbeitragsatzung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich“ und der angepassten Betreuungszeiten überarbeitet. Gemäß § 9 (Änderung der Beitragsordnung) wurden diese Änderungen durch Beschlussfassung des Vorstands Smile am 09.09.2025 bestätigt.

Die Gebührenordnung tritt zum 10.09.2025 in Kraft und löst die vorhergehende Fassung vom 01.01.2025 ab.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die sich aus der Gebührenordnung der Stadt Dreieich oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ergeben. Diese Anpassungen sind durch Vorstandsbeschluss möglich, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dreieich, den 09.09.2025

Smile e.V.
Der Vorstand